

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-02-12

Dezernat/ Amt: III / Amt für
Stadtentwicklung
Bearbeiter/in: Frau Reinkober
Telefon: 545 - 2662

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01379/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Umwelt und Ordnung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 31.98.01 „Krebsförden Dorfstraße“ - 1. Änderung
- Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB
i.V.mit § 13 BauGB

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt über die eingegangene Stellungnahme gemäß dem Abwägungsvorschlag.

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31.98.01 „Krebsförden Dorfstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wird gebilligt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 31.98.01 „Krebsförden Dorfstraße“ wurde am 23.6.2003 als Satzung beschlossen. Nach Klärung einer langjährigen Fremdanliegerproblematik hat ein privater Projektentwickler mit der Erschließung des Gebietes in seiner beschlossenen Form begonnen. Hierzu hat er mit der Landeshauptstadt Schwerin einen Erschließungsvertrag geschlossen. Insgesamt sollen rund 35 Eigenheime sowie ein Spielplatz entstehen.

Die Planänderung bezieht sich auf einen kleinteiligen Bereich im südöstlichen Bebauungsplangebiet. Innerhalb des Planänderungsbereiches erfolgt die Erweiterung von Baufenstern, die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche sowie die Beschränkung der Bebauung auf nur Einzelhäuser.

Die genannten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die ursprünglichen Planungsziele des Bebauungsplanes.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderung nicht berührt. In diesem Zusammenhang wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Belange externer Behörden oder Träger öffentlicher Belange sind von der Planänderung nicht betroffen. Die zum Bebauungsplan erstellten Gutachten treffen weiterhin zu.

Die öffentliche Auslegung der 1. Planänderung erfolgte in der Zeit vom 08.10.2012 bis zum 09.10.2012. Hierzu ist eine Stellungnahme eingegangen.

2. Notwendigkeit

Der Satzungsbeschluss ist ein förmlicher Verfahrensschritt.

3. Alternativen

- keine -

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

- keine -

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

- keine -

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Planänderung führt nicht zu Kosten für die Landeshauptstadt Schwerin.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: - keine -

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

Planzeichnung

Begründung

Stadträumlicher Lageplan des Änderungsgebietes

gez. i.V. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin